



**Einwohnergemeinde Trimbach**

**Pflichtenheft des musikalischen  
Leiters und Vorstehers der Musik-  
schule Trimbach**

**1981**

Pflichtenheft des musikalischen Leiters und Vorstehers der Musikschule Trimbach

- Aufgabenbereich und Stellenziel*
- § 1  
Grundlage bilden das Reglement für die Musikschule, die Verordnung des Gemeinderates und die Weisungen der Musikschul-Kommission.
- Er ist verantwortlich für die Koordination zwischen Musikschule, Lehrerschaft und Musikschul-Kommission in musikalischen und organisatorischen Fragen und der Finanzverwaltung in administrativen Belangen.
- Er sorgt für einen dynamischen Betrieb und eine gesunde Entwicklung der Musikschule.
- Inbesondere obliegen ihm:*
- § 2
1. Die Organisation der Einschreibung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung
  2. Rechtzeitiges Feststellen des Bedarfs an Lehrkräften, Unterrichtsräumen, Einrichtungen und Noten.
  3. Die Zuteilung der Unterrichtsräume nach Absprache mit der Musikschul-Kommission.
  4. Das Organisieren von Schulanlässen (Konzerte, Vortragsübungen, Präsentation, Orientierungsabende).
  5. Das regelmässige Durchführen von Lehrerkonferenzen zum Zwecke der Information und Koordination.
  6. Die Ausarbeitung von Eingaben und Vorschlägen der Lehrerschaft an die Musikschul-Kommission.
  7. Das Führen der Inventare über die Instrumente und weiterer Einrichtungen, die der Einwohnergemeinde gehören.
  8. Die Erteilung des Unterrichtes im Zusammenspiel (Ensemble) und die Auswahl der dafür geeigneten Schüler.
  9. Das Erstellen und Beschaffen von Arrangements für das Zusammenspiel (Notenbeschaffung).
- Mitwirkung in der Musikschul-Kommission*
- § 3  
Der Musikalische Leiter nimmt als Vorsteher der Lehrerschaft an den Sitzungen der Musikschul-Kommission teil. Er hat das Vorschlagsrecht.
- Rechte und Pflichten, Entschädigung*
- § 4  
Diese richten sich im Bereich des Unterrichtes nach dem Anstellungsvertrag für Musiklehrer und der Kant. Verordnung vom 28. Oktober 1977 und im Bereich der Aufgaben als musikalischer Leiter und Vorsteher nach diesem Pflichtenheft.
- Die Entlohnung für den Ensemble-Unterricht geschieht nach dem gültigen Stundenansatz für Musiklehrer.
- Die Entschädigung für die administrativen und organisatorischen Aufgaben regelt der Gemeinderat in der Verordnung zur DGO.

*Inkrafttreten* § 5  
Dieses Pflichtenheft wurde von der Musikschul-Kommission an der Sitzung vom 29.1.1981 und vom Gemeinderat am 10.3.1981 genehmigt. Es tritt mit dem Beginn des Dienstverhältnisses für den musikalischen Leiter zu Beginn des Schuljahres 1981/82 in Kraft.